

Kapitalertragsteuer Neu.

Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen KEST-Regelungen bei Ihren Wertpapiergeschäften.

Stand: Dezember 2015.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011), dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), dem Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) sowie dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet sowie eine Verlustausgleichsmöglichkeit durch die depotführende Bank hinzugefügt. Diese Übersicht informiert Sie über die wichtigsten Änderungen im Zuge der Kapitalertragsteuer Neu.

Was bedeutet das für Sie?

Neben der bisherigen 25%igen Kapitalertragsteuer auf Zinsen, Dividenden und Fondserträge wurde die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen auch auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und verbrieften Derivaten (z. B. Zertifikate und Optionsscheine) erweitert. Seit 1. 4. 2012 gelten die Bestimmungen einer 25%igen Kapitalertragsteuer auf Einkünfte aus Wertsteigerungen (Kursgewinne und verbrieftes Derivate). Bei einem Erwerb von sogenanntem Neubestand und einer Veräußerung ab dem 1. April 2012 sind grundsätzlich alle Erträge und Kursgewinne mit 25 % KEST zu besteuern. Ab dem 1. Jänner 2013 können auch nicht verbrieftes Derivate der 25%igen Kapitalertragsteuer auf freiwilliger Basis unterliegen (AbgÄG 2012). Ab dem 1. 1. 2016 beträgt die Kapitalertragsteuer grundsätzlich 27,5 %. Erträge aus Spar- und Geldeinlagen unterliegen weiterhin der 25%igen Kapitalertragsteuer. Erträge aus Fonds unterliegen ab 1. 1. 2016 ebenfalls generell der 27,5%igen Kapitalertragsteuer.

Für Wertpapiere, die vor den nachstehend angeführten Übergangsfristen entgeltlich erworben wurden, gilt der Altbestandsschutz (Beibehaltung der steuerfreien Kursgewinne bei Verkauf).

Übergangsfristen.

Die Kapitalertragsteuer Neu (Kursgewinnsteuer) umfasst folgende Kapitalanlagen:

- Anteile von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sowie Aktien, die ab dem 1. Jänner 2011 entgeltlich erworben wurden.
- Anleihen, Zertifikate und (verbrieftes) Derivate, die ab dem 1. April 2012 erworben werden.

In der Übergangsfrist kam es zur Ausdehnung der bisher einjährigen Spekulationsfrist auf eine bis zu 15-monatige Spekulationsfrist (§ 30 EStG) für Anteile von Investment- und Immobilienfonds sowie Aktien, die zwischen 1. 1. 2011 und 31. 3. 2012 entgeltlich erworben und veräußert wurden.

Darüber hinaus gelten Anleihen, Zertifikate und verbrieftes Derivate, die zwischen dem 1. 10. 2011 und 31. 3. 2012 entgeltlich erworben wurden, als Spekulationsverhangen, d. h., dass die Spekulationsfrist bis zum tatsächlichen Verkauf in der Zukunft läuft. Verkäufe bis 31. 3. 2012 unterliegen dem persönlichen Tarifsatz, hingegen kommt bei Verkäufen ab dem 1. 4. 2012 (vorausgesetzt es handelt sich um „Öffentliche Angebote“, das bedeutet Forderungswertpapiere, die bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden) im Veranlagungsweg der 25%ige bzw. 27,5%ige (ab 1. 1. 2016) Sondersteuersatz zur Anwendung.

Was ist Altbestand im Sinne der „KEST Neu“?

Aktien, Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (sowohl inländische als auch ausländische), die vor dem 1. 1. 2011 erworben wurden, sowie Forderungswertpapiere und verbrieftes Derivate, die vor dem 1. 4. 2012 erworben wurden, gelten als sogenannter **Altbestand**.

Für den Altbestand gelten die bisherigen KEST-Regelungen weiter. Das heißt, es fällt lediglich die 25%ige bzw. 27,5%ige (ab 1. 1. 2016) KEST auf Erträge, Zinsen und Dividenden an.

Ausnahmen gibt es lediglich bei der Besteuerung von ausländischen Investmentfonds. Die tägliche Meldung der KEST auf die thesaurierten Nettozinserträge wurde mit 1. April 2012 abgeschafft. Die Schwarzen Fonds unterliegen weiterhin der Pauschalbesteuerung, die KEST auf die pauschalen ausschüttungsgleichen Erträge wird jedoch nunmehr von der kuponanzahlenden Stelle einbehalten. Die Sicherungssteuer wurde ab dem 1. April 2012 abgeschafft, da nunmehr sämtliche Fonds dem KEST-Regime unterliegen.

Was ist Neubestand im Sinne der „KESt Neu“?

Für alle Käufe von Aktien, Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (sowohl für inländische als auch ausländische) ab dem 1. 1. 2011 und von Forderungswertpapieren (z. B. Anleihen) und verbrieften Derivaten (z. B. Indexzertifikate) ab dem 1. 4. 2012 kommen die neuen steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Änderungen gegenüber der Besteuerung von Altvermögen gibt es vor allem in folgenden Punkten:

- KEST-Abzug auf Kursgewinne (das ist die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten) bei der Veräußerung von Wertpapieren.
- Keine KEST-Gutschriften auf gekaufte Stückzinsen beim Kauf von Forderungswertpapieren. Stückzinsen werden zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet bzw. sind im Veräußerungserlös enthalten.
- Kein KEST-Abzug von Erträgen aus Forderungswertpapieren (Anleihen) und Immobilienfonds (gilt auch für Altbestand), die nicht öffentlich angeboten wurden (sogenannte Privatplatzierungen).

Wie ermitteln sich die Anschaffungskosten?

Unter Anschaffungskosten versteht man jenen Betrag, den Sie für ein bestimmtes Wertpapier zahlen. Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden die Anschaffungskosten in Euro vorgemerkt, auch wenn Sie das Wertpapier in einer Fremdwährung kaufen. Ausgabeaufschläge und Spesen beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung von Wertpapieren zählen nicht zu den Anschaffungskosten bzw. werden nicht vom Verkaufserlös abgezogen. Wenn Sie das gleiche Wertpapier mehrmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Preisen erwerben, werden alle Anschaffungskosten zusammengerechnet und daraus ein gleitender Durchschnittspreis gebildet.

Wenn Sie Aktien oder Fonds in der Zeit vom 1. 1. 2011 bis 31. 3. 2012 erworben haben, wurden für diese Bestände im Rahmen der Übergangsbestimmungen einmalig vom sogenannten „gemeinen Wert“ zum 30. 3. 2012 abgeleitete Anschaffungskosten pauschal angesetzt. Unter gemeinem Wert versteht man den aktuellen Marktpreis des Wertpapiers.

Wann erfolgt eine automatische Anpassung der Anschaffungskosten?

Ab 1. 4. 2012 erhöhen Erträge aus Fonds, für die Sie KEST zahlen, die Anschaffungskosten, steuerfreie Ausschüttungen vermindern diese. Auch verschiedene Kapitalmaßnahmen (z. B. Fondsfusionen, Kapitalerhöhungen, Aktiensplits und Ähnliches) können die Anschaffungskosten verändern.

Das sollten Sie bei Verkäufen ab dem 1. 4. 2012 beachten.

Es können Umstände eintreten, bei denen wir die korrekten Anschaffungskosten nicht ermitteln können. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie ab dem 1. 4. 2012 Wertpapiere von einer anderen Bank auf Ihr bei uns geführtes Depot übertragen und die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, oder wenn Sie effektive Wertpapiere auf Ihr Depot einlegen. In diesen Fällen wird auf Basis des Marktpreises zum Zeitpunkt des Depoteingangs ein pauschal ermittelter Wert als Anschaffungskosten angesetzt. Ist zum Zeitpunkt des Depoteingangs kein Marktpreis vorhanden, werden die Anschaffungskosten erst bei Verkauf der Wertpapiere vom Verkaufserlös abgeleitet. In beiden Fällen wird zwar KEST auf die Kursgewinne einbehalten, dieser KEST-Abzug bewirkt aber keine Endbesteuerung und Sie müssen diese Erträge in Ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen.

Es kann sein, dass Sie in ein und demselben Wertpapier bis zu vier unterschiedliche Positionen haben, nämlich

- Altbestand,
- Neubestand mit korrekten Anschaffungskosten,
- Neubestand mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten und
- Neubestand ohne Anschaffungskosten.

Bitte teilen Sie uns daher bei jedem Verkaufsauftrag – sofern nicht der Gesamtbestand in einer Wertpapierkennnummer (ISIN) verkauft werden soll – mit, welche Bestände verkauft werden sollen. Wenn Sie uns diesbezüglich keinen konkreten Auftrag erteilen, werden wir den Verkauf in folgender Reihenfolge vornehmen: zuerst Neubestand mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten, dann Neubestand ohne Anschaffungskosten, danach Neubestand mit korrekten Anschaffungskosten und zuletzt den Altbestand.

Achtung: Bei Wertpapierplänen können Sie bei Behebungen die Reihenfolge der Verkäufe nicht bestimmen. Bei Aktien- und Fondsplänen wird immer zuerst Altbestand, dann Neubestand mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten, danach Neubestand ohne Anschaffungskosten und zuletzt Neubestand mit korrekten Anschaffungskosten verkauft. Bei Anleiheplänen werden wie bisher schon immer zuerst Positionen mit einem Gegenwert kleiner EUR 100,- und dann die am niedrigsten verzinsten Anleihen verkauft. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer.

Verlustausgleich.

Wenn Sie beim Verkauf eines Wertpapiers (Neubestand) einen Verlust erleiden, wird dieser von der UniCredit Bank Austria AG mit von Ihnen im selben Kalenderjahr erzielten KEST-pflichtigen Erträgen aus Ihren Wertpapierbeständen gegengerechnet. Für den Zeitraum vom 1. 4. 2012 bis 31. 12. 2012 erfolgte dies im Nachhinein durch Aufrollung (Endabrechnung) aller in diesem Zeitraum erzielten Erträge und Verluste. Seit 1. 1. 2013 wird dieser Verlustausgleich sofort durchgeführt.

Welche Erträge können mit Verlusten gegengerechnet werden?

Aktiendividenden aus Alt- und Neubeständen, KEST-pflichtige Fondserträge aus Alt- und Neubestand, KEST-pflichtige Anleihezinsen aus Neubestand sowie KEST-pflichtige realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie aus verbrieften Derivaten (somit nur aus Neubeständen) können mit realisierten

Verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren und verbrieften Derivaten (ebenfalls nur aus Neubeständen) gegengerechnet werden, sofern die Erträge sowie Gewinne/Verluste im selben Kalenderjahr (bzw. ab 1. 4. 2012) zugeflossen sind. Als Zuflusszeitpunkt gilt immer der Geschäftstag der Abrechnung.

Das sollten Sie im Zusammenhang mit dem Verlustausgleich beachten.

- In den Verlustausgleich werden alle Depots bei der UniCredit Bank Austria AG einbezogen, bei denen Sie alleiniger Inhaber sind. Ein bankübergreifender Verlustausgleich ist nicht möglich.
- Bei Depots mit mehreren Inhabern erfolgt kein Verlustausgleich. Die Bank Austria bietet jetzt dafür ein spezielles, neues „erweitertes Steuerreporting“ an. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Betreuerin, Ihrem Betreuer.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn die auf Ihrem bei uns geführten Depot verwahrten Wertpapiere betrieblichen Zwecken dienen, da das Depot dann nicht in den Verlustausgleich einbezogen werden darf.
- Verluste aus Wertpapierverkäufen, denen pauschal ermittelte Anschaffungskosten zugrunde liegen, dürfen nicht in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Wann müssen Sie trotz Verlustausgleich durch die UniCredit Bank Austria AG in die steuerliche Veranlagung?

Das KEST-Neu-System sieht zwar grundsätzlich eine Endbesteuerung Ihrer Kapitalerträge vor, es kann für Sie jedoch trotzdem gesetzlich erforderlich sein, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Dies ist z. B. dann der Fall,

- wenn Sie Privatplatzierungen sowie (nicht verbrieft) Derivate erworben haben, bei denen kein KEST-Abzug erfolgt bzw. bei nicht verbrieften Derivaten seit dem 1. Jänner 2013 auch nicht freiwillig erfolgt;
- wenn Sie Wertpapiere im Ausland verwahren oder beabsichtigen, diese ins Ausland zu übertragen;
- wenn die Berechnung der Veräußerungsgewinne auf Basis von pauschalierten Anschaffungskosten erfolgt (z. B. im Zuge eines Depotübertrags) und Sie uns den Nachweis für die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht erbringen können (dies gilt nicht für Aktien und Fonds, deren Anschaffungskosten vom „gemeinen Wert“ zum 30. 3. 2012 abgeleitet werden);
- wenn Sie die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten;
- wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und uns den Wegzug nicht entsprechend mitteilen;
- wenn es im Zuge von Kapitalmaßnahmen zur Pauschalierung von Anschaffungskosten kommt.

Darüber hinaus haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, einen Ausgleich im Wege der steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt zu beantragen,

- wenn die Berechnung der Veräußerungsgewinne auf Basis von zum 1. 4. 2012 pauschal angesetzten Anschaffungskosten erfolgte und Ihre tatsächlichen Anschaffungskosten höher waren;
- wenn Sie Mitinhaber eines oder mehrerer Depots sind, bei denen weder ein Verlustausgleich innerhalb des Depots noch ein depotübergreifender Verlustausgleich möglich ist;
- wenn Sie Depots auch bei anderen Banken haben.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Veränderung der Inhaberschaft eines Depots (durch Hinzunehmen oder Löschen eines Inhabers) in manchen Fällen steuerrechtlich als Schenkung oder Veräußerung angesehen wird und zu einer KEST-Belastung führen kann.

Weiters sind unentgeltliche Übertragungen (Erbchaft oder Schenkung) immer durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Notariatsakt, Einantwortungsbeschluss, Schenkungsmeldung).

Bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden KEST können die Wirtschaftsgüter und Derivate zurückbehalten werden (§ 95 Abs 3 Z 3 EStG idF BBG 2011). Unter Umständen hat eine Neuberechnung der KEST zu erfolgen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese kurze Zusammenfassung keine vollständige Darstellung der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen ist, sondern Ihnen nur einen Überblick über die Besteuerung Ihrer Wertpapiere geben soll. Wenn Sie offene Fragen zu Ihrer individuellen Steuersituation haben, empfehlen wir Ihnen jedoch, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zurate zu ziehen.

Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage (Stand: Dezember 2015), dem Budgetbegleitgesetz 2011 und 2012, dem Abgabenänderungsgesetz 2011 und 2012, dem Steuerreformgesetz 2015/2016 sowie dem Investmentfondsgesetz 2011. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen.

Diese Information wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien, erstellt.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.
Stand: Dezember 2015